



Protokollauszug vom

28.05.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsanordnungen: Anpassung Parkregime Museumstrasse, Liebestrasse – Abschnitt Kunstmuseum

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/119

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsanordnungen

1.1 Auf der Museumstrasse auf Höhe Lindstrasse 1 (Schule Altstadt) wird das Parkfeld mit der Entfernung des Signals 4.20 «Parkieren gegen Gebühr» aufgehoben.

1.2 Auf der Museumstrasse auf Höhe Lindstrasse 1 (Schule Altstadt) wird ein gelbes Parkfeld mit Parkberechtigung und zeitlicher Beschränkung für Schulbusse und Anlieferung Schule mit dem Signal 4.17 «Parkieren gestattet» und der Zusatztafel «Schulbus und Anlieferung Schule max. 30 Min.» eingeführt.

1.3 Auf der Liebestrasse auf Höhe Haus Nr. 1 wird beim bestehenden Parkverbotsfeld mit Parkberechtigung und zeitlicher Beschränkung für Gesellschaftswagen das Parkieren für Schulbusse mittels Zusatztafel «Schulbus max. 30 Min.» erlaubt.

1.4 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.5 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 504022 und des Projekts 18064, «Schulhaus Altstadt Massnahmen Kontext Stadtgarten».

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Schule und Sport; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Mit der Sanierung des Stadtgartens wird der bisherige Schulparkplatz auf der Rückseite (Museumstrasse) des Altstadtschulhauses aufgelöst. Die im Primarschulhaus Altstadt ansässige Sprachheilschule (SHS) nimmt Kinder und Jugendliche aus den Bezirken Winterthur, Andelfingen und einem Teil der Bezirke Bülach, Pfäffikon und Uster auf. Die Schulkinder werden mit Kleinbussen an ihren Wohnorten abgeholt und zum Schulgebäude gefahren und wieder zurückgebracht. Für den Hol- und Bringdienst benötigen die ca. 10 Schulbusse kurzfristige Stellplätze. Vor der Sanierung des Stadtparks und des Primarschulhauses Altstadt wurde auf dem Vorplatz (Seite Stadthausstrasse im Stadtgarten) trotz im Park geltenden Fahrverbot parkiert. Die Schulbusse treffen kurz vor Unterrichtsschluss ein und fahren, sobald die Schülerinnen und Schüler eingestiegen sind, ab. Für die Anlieferung der Küche der SHS wurde bis zur Umgestaltung der rückseitige Parkplatz ebenso für Material und sonstige Anlieferung des Primarschulgebäudes genutzt.

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wird das Holen und Bringen der Schülerinnen und Schüler am angestammten Platz sowie die Anlieferung direkt am Schulgebäude nicht mehr möglich sein. Deshalb wurde ein geeigneter Standort gesucht. Die Museumstrasse und die Liebestrasse im Abschnitt Kunstmuseum sind dafür geeignet.

An der Parkbucht Museumstrasse sind aktuell weisse Parkfelder markiert, welche mittels vorübergehender Verkehrsanordnung (BAU_TBA.24.134-1) bis Ende November 2025 für die Sanierungsarbeiten aufgehoben wurden. In Abstimmung mit laufenden Planungen wird in der

Museumstrasse ein Bereich für sechs bis sieben Schulbusse entstehen, wo diese maximal 30 Minuten parkieren können. Zudem wird die Anlieferung der Küche der SHS sowie für Material und sonstige Anlieferung des Primarschulgebäudes für maximal 30 Minuten zugelassen. Dieser Bereich wird als gelbes Parkfeld mit dem Signal «Parkieren gestattet» und dem Zusatz «Schulbus und Anlieferung Schule max. 30 Min.» gekennzeichnet. An der Liebestrasse besteht ein Parkverbotsfeld «ausgenommen Car für maximal vier Stunden» dieses wird um die Schulbusse «max. 30 Min.» erweitert und neu als gelbes Parkfeld markiert und mit der entsprechenden Signalisation ergänzt. An der Liebestrasse haben rund drei bis vier Schulbusse Platz.

Mit der unterschiedlichen maximalen Parkdauer wird den unterschiedlichen Bedürfnissen von Carparkierung als Langzeitparkierung von maximal vier Stunden und Schulbussen bzw. Anlieferung als Kurzzeitparkierung von maximal 30 Minuten Rechnung getragen.

2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft das Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

4. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1 Signalisationsplan